

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*
GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 1/15

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">1. Ausländische Betriebsstätten: Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung2. Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen3. Elektronische Dienstleistungen an Privatkunden aus der EU4. Mindestlohn: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen5. Möglichkeiten und Grenzen der Lohnsteuer-Nachschau6. GmbH-Insolvenz: Haftung nur bei gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger ausgeschlossen7. Zehnjährige Erdienung auch bei Neuausrichtung der Pensionszusage | <ul style="list-style-type: none">8. Bislang keine Anhebung der Altersgrenze für Pensionszusagen9. Privatnutzung des Firmenwagens: Kürzung des 1%-Betrags10. Kein Betriebsausgabenabzug für überlassenes Fahrzeug11. Misslungener GmbH-Anteilskauf: Abgrenzung zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten12. Verbilligter Grundstücksverkauf an ausscheidenden Gesellschafter13. Zinsschranke: Aussetzung der Vollziehung nur schwer zu erreichen <p>STEUERTERMINE</p> |
|--|--|

1. Ausländische Betriebsstätten: Neue Verordnung regelt die steuerliche Gewinnaufteilung

Wer **Betriebsstätten im europäischen Ausland** unterhält, muss für Wirtschaftsjahre, die ab dem **01.01.2015** beginnen, die neuen Grundsätze der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung anwenden.

Diese Neuerung bedeutet vor allem, dass Gewinne jeweils in dem Land versteuert werden sollen, in dem sie tatsächlich angefallen sind. Obwohl Stammhaus und Betriebsstätte rechtlich zusammengehören, sollen sie bei der **steuer-**

lichen Gewinnaufteilung als getrennte Unternehmen behandelt werden. Entsprechend müssen die Leistungsbeziehungen zwischen diesen wie zwischen fremden Dritten gestaltet sein.

Für jede Betriebsstätte muss ab 2015 eine „**Hilfs- und Nebenrechnung**“ erstellt werden - grob gesagt eine Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung. Das hört sich erst einmal einfach an, kann im Detail aber Schwerstarbeit bedeuten. Denn die Verordnung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe: Sind etwa mehrere Betriebsstätten in einen Geschäftsvorfall verwickelt, wird zwecks Gewinnaufteilung auf die „größte Bedeutung der Personalfunktion“

abgestellt. Mit „Personalfunktion“ sind dabei alle Geschäftstätigkeiten gemeint, die das Unternehmenspersonal für das Unternehmen ausführt. Kommt der Personalfunktion einer Betriebsstätte die „größte Bedeutung“ zu, entstehen die Chancen und Risiken an diesem Ort. Entsprechend sollen auch die Gewinne oder Verluste ihre steuerliche Wirkung hier entfalten. Wie sich diese „größte Bedeutung“ bestimmt, ist aber nicht klar definiert.

Zudem sind manche Branchen - vor allem Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen sowie Explorationsunternehmen - in der Verordnung mit besonderen Bestimmungen bedacht.

Hinweis: Wir legen Ihnen vor allem zu Beginn der Umsetzung der Verordnung den intensiven Kontakt mit uns ans Herz. Die Neben- und Hilfsrechnungen müssen umfangreich begründet und dokumentiert werden. Wir erwarten hier noch Klarstellungen durch die Finanzverwaltung. Auf jeden Fall müssen Bilanzierer zum 01.01.2015 eine Eröffnungsbilanz für ihre ausländischen Betriebsstätten erstellen.

2. Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen

Spätestens bis Juli 2015 sollen für Unternehmer einige Erleichterungen bei der Berichterstattung eingeführt werden. In seinem Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz **neue Größenkriterien für Unternehmen** vorgegeben. Insbesondere diejenigen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen und künftig als „klein“ gelten, können mit **Entlastungen hinsichtlich der Berichts- und Prüfungspflichten** rechnen. Die neuen Schwellenwerte können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeitnehmer alt = neu
	alt	neu	alt	neu	
klein	4,84	6	9,68	12	max. 50
mittel	19,25	20	38,5	40	max. 250

Da es sich bei der Gesetzesinitiative um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden die Erleichterungen bereits für Bilanzen der **Wirtschaftsjahre** kommen müssen, die **nach dem 31.12.2013** beginnen. Das Gesetz wird nur für das **Handelsrecht** gelten und das Steuerrecht möglicherweise andere Wege gehen. Sobald wir Gewissheit haben, werden wir noch einmal detaillierter berichten.

3. Elektronische Dienstleistungen an Privatkunden aus der EU

Zu Beginn des Jahres hat es wieder einmal Änderungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung gegeben. Diese betreffen insbesondere Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- sowie **elektronisch erbrachte Dienstleistungen**. Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, durch die

diese Leistungen - sofern sie an **Nichtunternehmer** mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im **EU-Ausland** erbracht - ab dem 01.01.2015 **am Sitz des Leistungsempfängers besteuert** werden.

Beispiel: Unternehmer D aus Deutschland betreibt eine Website, auf der seine Kunden kostenpflichtig Software downloaden können. Ein privater Endkunde mit Wohnsitz in Amsterdam lädt diese im Januar 2015 herunter. D muss den Umsatz aus dem Softwareverkauf in den Niederlanden versteuern. Es gilt der dortige Umsatzsteuersatz (BTW) von zurzeit 21 %.

Da der Gesetzgeber für solche Fälle ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren (Mini One Stop Shop) eingeführt hat, kann der Unternehmer seine Steuererklärung für die Niederlande und gegebenenfalls für alle anderen EU-Mitgliedstaaten beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Die Umsätze muss er dennoch **laufend** in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** aufführen, obwohl sie in Deutschland keine Umsatzsteuer auslösen.

Hinweis: Sofern Sie uns auch mit der laufenden Buchführung betraut haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wir werden die Umsätze gegenüber dem Finanzamt richtig erklären.

4. Mindestlohn: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen

Ab dem **01.01.2015** gilt ein gesetzlicher **Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde**. Um sich unangenehme Überraschungen zu ersparen, sollten Sie sich über die Berechnung der Stundenzahl und des maßgebenden Lohns sowie über die Haftung bzw. die Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz klarwerden.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Branchen. Natürlich gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz - wir schreiben hier schließlich über ein Gesetz. Für diese Ausnahmen gibt es unterschiedliche **Übergangsfristen**, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind insbesondere die Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt. Beispielsweise sind die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft, Gebäudereinigung und Zeitungszusteller betroffen.

Grob kalkulieren lässt sich auf Grundlage des Arbeitnehmer-Bruttostundenlohns sowie der Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen und eine Woche 40 Arbeitsstunden hat. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass der Mindestlohn auch in Monaten mit überdurchschnittlich vielen Arbeitstagen nicht unterschritten werden darf. Und es sind auch nicht alle **Lohnbestandteile** in den Mindestlohn einzuberechnen. So bleiben etwa Wochenendzuschläge und Prämien außen vor; nur die betriebliche Altersvorsorge erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Auch Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören

dazu; ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgeld gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert.

Sollte ein Arbeitgeber gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird dies spätestens bei der - mindestens alle vier Jahre stattfindenden - Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine **Nachforderung der Sozialabgaben** - und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge - ist dann die Folge. Der Arbeitnehmer kann den zu gering ausgezahlten Lohn ebenfalls nachfordern. Dafür haftet der Arbeitgeber.

Selbst Unternehmer ohne eigene Angestellte können für einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines **Subunternehmers haften** - allerdings nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters.

Hinweis: Haben Sie noch Beratungsbedarf, etwa zu kurzfristig Beschäftigten, Studenten oder Auszubildenden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

5. Möglichkeiten und Grenzen der Lohnsteuer-Nachschau

Seit Mitte 2013 können Finanzämter eine sogenannte **Lohnsteuer-Nachschau** beim Arbeitgeber durchführen, um Sachverhalte aufzuklären, die eine Lohnsteuerpflicht begründen oder zur Änderung der Lohnsteuer führen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Erlass erklärt, welche Möglichkeiten und Grenzen dieses neue Instrument beinhaltet. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Die Lohnsteuer-Nachschau ist **keine Außenprüfung** im Sinne der Abgabenordnung, so dass das Finanzamt keine Prüfungsanordnung erlassen muss; auch einer Schlussbesprechung und eines Prüfungsberichts bedarf es nicht.
- Mit der Nachschau soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die **Lohnsteuer** (samt Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc.) **ordnungsgemäß einbehält** und abführt. Sie kommt unter anderem in Betracht im Zuge von Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft oder zur Kontrolle, ob der Arbeitgeber die elektronischen Steuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers (z.B. Steuerklasse) abruft und zutreffend anwendet.
- Eine Lohnsteuer-Nachschau darf **nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers aufgreifen**, sofern diese für den Lohnsteuerabzug unerheblich sind (z.B. Vermietungseinkünfte des Arbeitnehmers).
- Die Finanzämter können **ohne Ankündigung** mit einer Lohnsteuer-Nachschau beginnen und dabei Grundstücke und Räume der gewerblich oder beruflich tätigen Person betreten. Wohnräume dürfen jedoch nicht aufgesucht werden (nur in Ausnahmefällen, z.B. zur Verhütung dringender Gefahren oder zum Erreichen des häuslichen Arbeitszimmers).

- Arbeitgeber müssen dem Finanzamt **folgende Unterlagen zugänglich** machen: Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden. Sie sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Auch Arbeitnehmer unterliegen einer Auskunftspflicht, sie müssen dem Finanzamt Art und Höhe ihrer bezogenen Einnahmen mitteilen.
- Der Arbeitgeber muss **einem elektronischen Zugriff auf seine Daten nicht zustimmen**. In diesem Fall muss er die angeforderten Unterlagen jedoch in Papierform vorlegen.
- Das Finanzamt kann **ohne Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergehen**, muss den Geprüften darüber aber schriftlich in Kenntnis setzen. Dieser Übergang kann sich beispielsweise anbieten, wenn das Amt bei der Nachschau erhebliche Fehler beim Steuerabzug feststellt.

6. GmbH-Insolvenz: Haftung nur bei gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger ausgeschlossen

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für die rechtzeitige und vollständige Abführung der Lohnsteuer persönlich und unbeschränkt. Auch wenn solche Fragen eher erst am Lebensende eines Unternehmens auftauchen, sollte jeder Geschäftsführer sein Haftungsrisiko kennen.

In einem Fall, über den das Finanzgericht Köln (FG) entschieden hat, ging es um den Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH, der auch die Geschäfte der GmbH & Co. KG führte. Dieser hatte im Februar 2010 wegen Liquiditätsschwierigkeiten Insolvenz für die KG beantragt. Ausgehende Zahlungen standen fortan unter Zustimmungsvorbehalt eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Trotzdem wurden für die Monate Januar und Februar zwar **die vollen Nettolöhne, nicht aber die Lohnsteuer bezahlt**.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt ein Geschäftsführer in einem solchen Fall grob fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. Daher **haftet er für die nicht abgeführten Beträge in vollem Umfang**. Nach Auffassung des FG hätte der Geschäftsführer bei einem Liquiditätsengpass die Löhne kürzen und die Lohnsteuer anteilig abführen müssen. **Nur bei gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger** hätte er den **Haftungsfall vermieden**. Denn zumindest aus steuerrechtlicher Sicht hätte dann kein Verschulden des Geschäftsführers mehr vorgelegen - selbst wenn er für den Liquiditätsengpass verantwortlich gewesen wäre.

Abhängig vom Stadium einer Insolvenz wird entweder ein schwacher Insolvenzverwalter bestellt (beim Insolvenzantrag) oder ein starker (bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Während ein schwacher Verwalter - wie im Urteilsfall - lediglich einen Zustimmungsvorbehalt für Zahlungen hat, sind dem Geschäftsführer neben einem starken Insolvenzverwalter die Hände gänzlich gebunden. Er ist dann - auch was Haftungsfragen anbelangt - raus. Auch die Möglichkeit der späteren Anfechtung einer geleisteten Zahlung

durch den Insolvenzverwalter ist nicht relevant. Allein aus diesem Grund keine Zahlung zu leisten verhindert den Haftungsfall nicht.

Hinweis: Um Haftungsfallen frühzeitig zu erkennen, sollten Sie uns in Krisenfällen um Rat fragen. Denn bei haftungsrelevanten Vorgängen greifen die Konsequenzen sofort.

7. Zehnjährige Erdienung auch bei Neuausrichtung der Pensionszusage

Einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge von Gesellschafter-Geschäftsführern mittelständischer GmbHs bildet die Pensionszusage. Über diesem Vorsorgemodell schwebt jedoch das Damoklesschwert namens Finanzverwaltung. Denn diese akzeptiert die mit der Pensionszusage verbundenen Betriebsausgaben nur dann, wenn sie unter fremdüblichen Bedingungen vereinbart wurde.

Dabei sind besonders strenge Kriterien zu erfüllen, denn ein Nicht-Gesellschafter würde als Geschäftsführer auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Pensionszusage erhalten. So müsste sich der Vorsorgeaspirant bewähren, was bedeutet, dass er die Pensionszusage nur dann erhält, wenn er (erfolgreich) für einen gewissen Mindestzeitraum als Geschäftsführer tätig gewesen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) unterstellt hierbei, dass ein sogenannter **Erdienungszeitraum von zehn Jahren** angemessen ist, sofern es sich um einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer handelt.

Oftmals ist auch die **Hinterbliebenenversorgung** Bestandteil einer Pensionszusage. In einem aktuellen Urteil erhielt ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer eine - ordnungsgemäße - Pensionszusage inklusive einer Hinterbliebenenvorsorge für seine Ehefrau. Die Pension sollte ab dem 65. Lebensjahr ausgezahlt werden. Leider verstarb die Ehefrau frühzeitig. Im Alter von 56 Jahren **wandelte** der Gesellschafter-Geschäftsführer die bestehende Hinterbliebenenversorgung **zugunsten seiner neuen Lebensgefährtin um**. Hierin sahen die Richter des BFH eine **Neuzusage** und mangels Erdienbarkeit - da der Gesellschafter-Geschäftsführer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch neun Jahre arbeiten konnte - eine **verdeckte Gewinnausschüttung**. Daher konnte die GmbH die laufende Erhöhung der Pensionsrückstellungen nicht mehr steuerlich geltend machen.

Hinweis: Bei nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern beträgt der Erdienungszeitraum lediglich drei Jahre, wenn der Gesellschafter mindestens zwölf Jahre dem Unternehmen angehörte.

8. Bistlang keine Anhebung der Altersgrenze für Pensionszusagen

Die Fremdüblichkeit einer Pensionszusage prüft der Bundesfinanzhof (BFH) in Bezug auf die Erdienbarkeit, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erteilung. Eine

Pensionszusage darf nämlich nicht mehr erteilt werden, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Zusage bereits das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für diesen Fall unterstellt der BFH nämlich, dass sich der Gesellschafter-Geschäftsführer die Pension nicht mehr verdienen kann. Also würden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pensionszusage (Versicherungsbeiträge, Zuführung zu Rückstellungen etc.) als verdeckte Gewinnausschüttungen qualifiziert.

In einem aktuellen Fall wurde einem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt. Leider hatte er zu diesem Zeitpunkt bereits das 62. Lebensjahr vollendet, weshalb das Finanzamt sie nicht anerkannte. Recht geschickt argumentierte der Geschäftsführer aber, die Grenze von 60 Jahren müsse aufgrund der **allgemeinen Anhebung der Renteneintrittsgrenze** von 65 auf 67 Jahre entsprechend **auf 62 Jahre abgeändert** werden.

Die Richter des BFH trafen hier jedoch **keine klare Aussage**, denn der Geschäftsführer hatte nicht berücksichtigt, dass die Anhebung der Altersgrenze für nach dem 01.01.1947 Geborene gilt. Er selbst wurde aber bereits vorher geboren.

Hinweis: Bis zu einer endgültigen Klärung durch den BFH sollte weiterhin auf die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren abgestellt werden.

9. Privatnutzung des Firmenwagens: Kürzung des 1%-Betrags

Auf die **Privatnutzung eines Firmenwagens durch den GmbH-Geschäftsführer** fällt neben Lohn- auch **Umsatzsteuer** an. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Während die Privatnutzung beim (angestellten) Geschäftsführer als geldwerter Vorteil und im Leistungsaustausch zu Buche schlägt, muss der Unternehmer die Überlassung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Die Finanzverwaltung lässt es vereinfachend zu, dass die Besteuerung in beiden Fällen nach der sogenannten 1%-Regelung erfolgt.

Beispiel: Der Geschäftsführer einer GmbH nutzt seinen Firmenwagen auch privat. Die Besteuerung der Privatnutzung bei der Umsatzsteuer erfolgt pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Neuwagenlistenpreises von 59.500 €. Hierzu wird aus (1 % von 59.500 € =) 595 € die Umsatzsteuer von 19 % herausgerechnet. Das ergibt (595 € / 119 x 19 =) 95 €.

Dies entspricht der gängigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) aber verkündet, dass die pauschale Berechnung so möglicherweise nicht richtig ist: Sofern die GmbH das Fahrzeug **unentgeltlich** an den Geschäftsführer überlässt, kann der **1%-Betrag** nach Ansicht der Richter **um 20 % gekürzt** werden. Das wäre von Vorteil, da sich insoweit die Umsatzsteuer reduzieren würde. Allerdings hat der BFH offengelassen, an welchem Punkt der Rechnung genau dieser 20%ige Abschlag vorgenommen werden soll.

Hinweis: Weitere Feststellungen wird nun das Finanzgericht als Gericht der ersten Instanz treffen müssen. Die Entscheidung aus dem anschließenden Verfahren bleibt also mit Spannung abzuwarten.

10. Kein Betriebsausgabenabzug für überlassenes Fahrzeug

Nutzen Sie Ihren Firmenwagen auch privat, dann wird der geldwerte Vorteil, den Sie dadurch haben, vermutlich nach der 1-%-Methode ermittelt und versteuert. So war es auch in einem kürzlich ergangenen Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) geschehen. Die Arbeitgeberin hatte hier sogar sämtliche Kosten vom Benzinsgeld, über die Versicherungen bis hin zu den Reparaturen erstattet. Allerdings ging der **Angestellte** neben seiner unselbständigen auch einer selbständigen Tätigkeit nach, für die er den **Firmenwagen ebenfalls nutzte**. Dadurch verringerte sich der private Nutzen seiner Auffassung nach um denjenigen Teil des angesetzten Sachbezugs, der nicht auf Privatfahrten, sondern auf **Fahrten für seine selbständige Tätigkeit** entfiel. Gegenüber dem Finanzamt machte er daher **fiktive Betriebsausgaben** geltend.

Doch weder das Finanzamt noch das FG konnten dieser Schlussfolgerung beipflichten. Denn eine **Betriebsausgabe** ist immer ein **realer Aufwand**: ein realer Geldabfluss oder der reale Verzehr von Wirtschaftsgütern. Die Kosten hatte aber die Arbeitgeberin des Klägers getragen, während dieser selbst keinen Aufwand hatte. Auch durch den Umstand, dass der geldwerte Vorteil versteuert wurde, wurde er nicht realer. Die darauf zu leistende Lohnsteuer wurde nicht als abzugsfähiger Aufwand zugelassen.

Aus wirtschaftlicher Sicht mag die Argumentation zwar einleuchten, rein steuerrechtlich hat das FG sie jedoch nicht anerkannt.

Hinweis: Da es zu diesem Sachverhalt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wird möglicherweise Revision eingelegt werden. Im Moment ist in einem solchen Fall selbst mit Fahrtenbuch kein fiktiver Betriebsausgabenabzug möglich. Bei Gehaltsverhandlungen sollten Sie das berücksichtigen.

11. Mislungener GmbH-Anteilskauf: Abgrenzung zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten

Einen **GmbH-Anteil zu erwerben** ist bedeutend schwieriger, als eine Aktie zu kaufen - obwohl man in beiden Fällen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wird. Das trifft vor allem dann zu, wenn die Anteile einen hohen Wert haben und man in großem Umfang mit Fremdkapital finanzieren will. So erging es kürzlich einem GmbH-Geschäftsführer, der Gesellschafter seiner GmbH werden wollte. Aus Haftungsgründen wollte er sich nur **mittelbar** - über eine weitere, noch zu gründende GmbH - beteiligen. Das **Geschäft platzte** jedoch, da die Hauptbank von ihrer Finanzierungszusage abwich.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren dem Geschäftsführer bereits **Aufwendungen** von über 10.000 € - zumeist aus Beratungsleistungen hinsichtlich der Finanzierung - entstanden. Das Finanzamt erkannte diese allerdings **nur hälftig als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit** an, da nur dieser Teil mit der Gründung der Gesellschafter-GmbH zusammenhing. Im Vorgründungsstadium haftet der künftige Gesellschafter nämlich noch persönlich für alle Risiken und die Kosten wirken sich direkt auf das Einkommen aus. Den Abzug der **anderen Hälfte** versagte das Finanzamt mit Verweis auf die Werbungskostenpauschale von 801 € bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Denn diese Kosten hingen nicht mehr mit der Vorgründungsgesellschaft zusammen, sondern mit dem Erwerb der GmbH-Beteiligung. Und GmbH-Beteiligungen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das Finanzgericht Hamburg teilte diese Auffassung. Denn letzten Endes mussten die Aufwendungen genauso behandelt werden, wie sie im Fall eines erfolgreichen Beteiligungserwerbs behandelt worden wären. Die Beratungskosten (10.000 € / 2 = 5.000 €) stellten **Anschaffungsnebenkosten** dar, da die grundsätzliche Entscheidung über den Erwerb der GmbH-Anteile bereits gefallen war. Und Veräußerungspreis (0 €, da keine Veräußerung stattgefunden hat) minus Anschaffungskosten (inklusive Anschaffungsnebenkosten) ergeben den relevanten Gewinn bzw. Verlust. Mit -5.000 € lag dieser deutlich jenseits des Pauschbetrags, der die abzugsfähigen Werbungskosten begrenzt.

Ab einer Beteiligung von 1 % an der GmbH wäre eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten möglich gewesen, doch der Kläger war niemals Gesellschafter geworden. Somit musste die Beschränkung der tatsächlichen Werbungskosten (des Verlusts) auf den Sparerpauschbetrag angewendet werden. Da auf der anderen Seite nur 21 € positive Einkünfte aus Kapitalvermögen standen, wirkten sich die Kosten auch nur in dieser Höhe aus.

Hinweis: Auch Misserfolg gehört zum Unternehmerdasein. Wenn das unternehmerische Risiko steuerlich nicht berücksichtigt wird, tut das aber doppelt weh. Planen Sie einen vergleichbaren Erwerb, sollte der Termin mit uns daher unbedingt in Ihrem Kalender stehen, damit Sie im schlimmsten Fall nicht doppeltes Nachsehen haben.

12. Verbilligter Grundstücksverkauf an ausscheidenden Gesellschafter

Abschiedsgeschenke sind eine nette Geste, können aber auch das Interesse des Finanzamts wecken - besonders dann, wenn sie mehrere hunderttausend Euro betragen. So geschehen in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein Gesellschafter eine im Privatvermögen gehaltene 19%ige GmbH-Beteiligung veräußert hatte. Der Käufer unterzeichnete als Neugesellschafter am selben Tag einen Grundstückskaufvertrag, mit dem die GmbH

dem Anteilsveräußerer ein firmeneigenes Grundstück zum Preis von 734.000 € verkaufte. Das Finanzamt bezifferte den Verkehrswert auf 982.000 € und sah in dem verbilligten Verkauf eine verdeckte Gewinnausschüttung sowie eine gemischte Schenkung, für die es Schenkungsteuer von rund 50.000 € festsetzte.

Die Klage des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen den Schenkungsteuerbescheid hatte nun endgültig Erfolg. Der BFH entschied, dass der **verbilligte Grundstücksverkauf** keine schenkungsteuerliche Relevanz hatte. Nach dem Urteil liegt **keine freigebige Zuwendung in Form einer gemischten Schenkung** vor, wenn ein GmbH-Gesellschafter einen im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteil verkauft, damit einen Veräußerungsgewinn erzielt (wegen mindestens 1%iger Kapitalbeteiligung) und die GmbH in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf (und auf Veranlassung des Anteilserwerbers) ein Grundstück verbilligt an den Anteilsveräußerer verkauft.

Hinweis: Der Vermögensvorteil, den der ausscheidende Gesellschafter aus dem verbilligten Grundstückserwerb erlangt hatte, ist also nur von einkommensteuerlicher Bedeutung und kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterworfen werden. Die Differenz zwischen dem gemeinen Grundstückswert und dem gezahlten Kaufpreis erhöht als Veräußerungs-

preis den einkommensteuerlichen Veräußerungsgewinn der Beteiligung.

13. Zinsschranke: Aussetzung der Vollziehung nur schwer zu erreichen

Nach den Regelungen zur **Zinsschranke** dürfen Unternehmen betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen regelmäßig nur bis zur Höhe der erzielten Zinserträge steuerlich abziehen, darüber hinaus nur bis zur Höhe des sogenannten verrechenbaren EBITDA.

Hinweis: EBITDA steht für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“, somit für den Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

Bereits im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof verfassungsmäßige Zweifel an dieser Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs geäußert und dem klagenden Unternehmen in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) der strittigen Steuerbeträge gewährt.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben erklärt, dass die **Urteilsgrundsätze nicht auf andere Fälle angewandt** werden dürfen, so dass eine AdV in vielen Fällen von den Finanzämtern abgelehnt werden wird.

STEUERTERMINE

Februar 2015	März 2015	April 2015
10.02. (*13.02.)	10.03. (*13.03.)	10.04. (*13.04.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
16.02. (*19.02.)		
Gewerbesteuer Grundsteuer		
25.02.	27.03.	28.04.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.